

Gesellschaftsvertrag Strukturentwicklungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft

Burgenlandkreis mbH (SEWIG BLK mbH)

Präambel

Eine leistungsfähige Wirtschaft ist für ein funktionierendes Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung. Der Burgenlandkreis mit seinen Gemeinden und die Wirtschaft im Burgenlandkreis sind auf vielfältige Weise mit einander verknüpft. Durch intensive Bestandpflege vorhandener Unternehmen und das Ansiedlungsmanagement zukünftiger Unternehmen möchte der Burgenlandkreis die regionale Wirtschaftskraft stärken und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze schaffen. Die Strukturentwicklungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft Burgenlandkreis mbH setzt sich daher zum Ziel, für den gesamten Landkreis ein wirkungsvolles Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung und des Strukturwandels zu sein.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Strukturentwicklungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft Burgenlandkreis mit beschränkter Haftung (SEWIG mbH).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Zeitz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft fördert alle Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft des Burgenlandkreises und seiner Gemeinden, der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auch im Rahmen des Strukturwandels dienen.
- (2) Dazu wird die Gesellschaft insbesondere im Burgenlandkreis ansässige Unternehmen und Unternehmensneugründungen beraten, in ihrer Entwicklung fördern und auch bei der Bewältigung von Strukturwandelprozessen unterstützen. Ebenso wird die Gesellschaft Neuansiedlungen von Unternehmen und Einrichtungen fördern, betreuen und das Standortmarketing betreiben.
- (3) Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit dem Strukturwandel darüber hinaus ansässige oder anzusiedelnden Unternehmen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln erbringen und Kontakte zu den jeweiligen Fördermittelgebern vermitteln.
- (4) Die Gesellschaft kann im Rahmen vorgenannter Aufgaben ebenso eigene Förderprojekte initiieren und unter Inanspruchnahme von Förderprogrammen umsetzen. Hierzu gehört auch die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie der An- und Verkauf von Grundstücken zur Ansiedlung von Unternehmen.

- (5) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft entsteht mit Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr der Gesellschaft.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage, Kündigung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Von diesem Stammkapital übernimmt der Burgenlandkreis 25.000,00 €. Die Stammeinlage wird in voller Höhe erbracht.
- (2) Die nachfolgenden Gemeinden und Verbandsgemeinden des Burgenlandkreises können als weitere Gesellschafter der Gesellschaft bis zu nachfolgender Aufteilung des Stammkapitals beitreten. Bis zum Eintritt eines anderen Gesellschafters ist der Burgenlandkreis alleiniger Gesellschafter und hält zunächst 100 von Hundert der Gesellschaftsanteile. Mit dem Eintritt der nachfolgend genannten potentiellen Gesellschafter reduziert sich der Gesellschaftsanteil des Burgenlandkreises auf maximal 50 von Hundert. Maßgeblich für die Höhe des Gesellschaftsanteils der anderen potentiellen Gesellschafter ist der Bevölkerungsanteil der einzelnen Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Burgenlandkreises zum Stichtag 31. Dezember 2019.

Gesellschafter	Einwohner	Gesellschafts-/ Stimmanteil
Burgenlandkreis	181.968	50,00
VerbGem An der Finne	11.821	3,25
VerbGem Unstruttal	15.630	4,29
VerbGem Wethautal	9.104	2,50
VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst	8.924	2,45
Stadt Naumburg	32.755	9,00
Stadt Teuchern	8.095	2,22
Stadt Weißenfels	40.874	11,23
Stadt Hohenmölsen	9.558	2,63
Stadt Lützen	8.557	2,35
Stadt Zeitz	28.381	7,80
Gemeinde Elsteraue	8.269	2,27

- (3) Der Burgenlandkreis verpflichtet sich, seinen Gesellschaftsanteil von 25.000,00 € entsprechend zu teilen und bis zur vorgenannten Grenze (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) an die eintretenden Gesellschafter zu übertragen, sofern die vorgenannten Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten möchten. Alle Gesellschafter stimmen einer solchen Teilung und Übertragung zu. Im Übrigen bedürfen die Übertragung und Teilung von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Soweit der Eintritt der vorgenannten Gesellschafter in die Gesellschaft bis zum 31.12.2023 erfolgt, überträgt der Burgenlandkreis als Gesellschafter die entsprechenden Anteile bis zu vorgenannter Grenze (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) unentgeltlich an die eintretenden Gesellschafter.
- (5) Jeder Gesellschafter aus dem Kreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters wird in der erforderlichen Form an den Burgenlandkreis übertragen. Die Übertragung geschieht zum Beginn des Jahres, welches auf den Kündigungszeitpunkt folgt. Verluste im Geschäftsjahr, zu dessen Ende der Gesellschafter kündigt, trägt er noch in Höhe seines gekündigten Geschäftsanteils.
- (6) Der kündigende Gesellschafter erhält zum Ende des Jahres, welches auf den Kündigungszeitpunkt folgt, für seinen übertragenen Gesellschaftsanteil ein Entgelt, welches dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils entspricht. Diese Abfindung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, den der betreffende Gesellschafter auf die Stammeinlage gezahlt hat. Falls der kündigende Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil unentgeltlich nach § 4 Abs. 4 erlangt hat, wird der Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters unentgeltlich auf den Burgenlandkreis übertragen.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen sind unzulässig. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 von Hundert des stimmberechtigten Kapitals. Ausgenommen hiervon sind die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hieran an die unter § 4 Abs. 2 bereits vorgesehenen Gesellschafter.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung dessen Geschäftsanteile beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung nur beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter den Gesellschaftszweck nach dieser Satzung gefährdet.
- (3) Alternativ zur Einziehung ist auch die Übertragung des Anteils an die Gesellschaft oder an einen von ihr zu benennenden Gesellschafter nach § 4 durch Abtretung möglich. Der von der Einziehung oder Abtretung nach § 6 betroffene Gesellschafter erhält ein Entgelt, welches dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils entspricht. Diese Abfindung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, den der betreffende Gesellschafter auf die Stammeinlage gezahlt hat. Falls der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unentgeltlich nach § 4 Abs. 4 erlangt hat, wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters unentgeltlich auf den Burgenlandkreis übertragen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden, da sie allesamt öffentliche Gebietskörperschaften sind, in der Gesellschafterversammlung durch die vertretungsberechtigten Organe oder einen Vertreter entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vertreten. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Burgenlandkreises oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch den Geschäftsführer einberufen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 49, 50 GmbHG, insbesondere das Einladungsrecht der Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 GmbHG.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch Versendung per Post oder per Email unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 15. Tag vor der Sitzung versendet wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse einschließlich der Erweiterung der Tagesordnung können auch unter Verzicht auf Form und Frist in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung ausdrücklich erklären.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Diese können in Präsenz, fernmündlich oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann im Einzelfall eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend sind, die in der Summe über Gesellschaftsanteile von mindestens 70 von Hundert verfügen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann ist die nächste Versammlung hinsichtlich des gleichen Tagesordnungspunktes ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, einen einzelnen Punkt der Tagesordnung der Versammlung geheim abzustimmen.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 70 von Hundert der bei der Beschlussfassung wirksam abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen zur Veräußerung und Teilung des Unternehmens oder Beteiligung und Zusammenschluss des Unternehmens an bzw. mit anderen Unternehmen ist eine Mehrheit von mindestens 80 von Hundert des stimmberechtigten Kapitals notwendig.
- (9) Über jede Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, welches den Gesellschaftern schriftlich ausgereicht wird. Die Übermittlung in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - e) die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - g) Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens;
 - h) die Beteiligung an bzw. den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen;
 - i) die Wahl des Aufsichtsrates und die Festsetzung einer etwaigen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates;
 - j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, seine Entlastung sowie den Abschluss und die Beendigung dessen Anstellungsvertrages;
 - k) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher alle zustimmungsfreien Rechtsgeschäfte mit entsprechenden Wertgrenzen definiert werden. Für alle Rechtsgeschäfte, die die dort definierten Wertgrenzen übersteigen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung notwendig. Demnach obliegt es der Gesellschafterversammlung den Umfang und die Art der zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen einzuschränken oder zu erweitern.

- (3) Unabhängig vom Erreichen etwaiger Wertgrenzen nach Abs. 2 ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und Belastungen von Grundstücken sowie Beteiligungen und Aufkündigung von Beteiligungen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Die Aufsichtsräte entstammen den Kommunalvertretungen der Gesellschafter, beim Landkreis dem Kreistag, bei den anderen Gesellschaftern dem Gemeinderat bzw. Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen zugleich Persönlichkeiten der Bereiche der regionalen Wirtschaft, der Finanzwirtschaft, des Steuerrechts oder der Wirtschaftsberatung sein.

- (2) Der Kreistag des Burgenlandkreises benennt unabhängig von der Höhe seines Gesellschaftsanteils fünf Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Gemeinderäte der Städte Weißenfels, Naumburg und Zeitz benennen, soweit sie Gesellschafter sind, je eine Person in den Aufsichtsrat. Die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden, die Gesellschafter sind, benennen einvernehmlich ein Mitglied des Aufsichtsrates. Ebenso können die Gemeinderäte der nicht nach Satz 2 vertretenen Einheitsgemeinden, die Gesellschafter sind, ein Mitglied des Aufsichtsrates einvernehmlich bestimmen. Soweit die Gruppe der Verbandsgemeinden oder die Gruppe der Einheitsgemeinden kein Einvernehmen herstellen können, soll das Vorschlagsrecht unter der Gruppe der Verbandsgemeinden und der Gruppe der Einheitsgemeinden jeweils im 12-monatigen Rhythmus unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben nach § 10 Abs. 3 rotieren.
- (3) Die Dauer, der Beginn und das Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrates ist zeitgleich der Wahlperiode des Kreistages. Eine mehrfache Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig. Bei Wegfall eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Nachfolger zu bestellen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus der entsendenden Kommunalvertretung aus, verliert er zugleich sein Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft.
Ebenso können Aufsichtsratsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angaben von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit 80 von Hundert des stimmberechtigten Kapitals abberufen werden.
- (4) Die Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann entscheiden, ob und in welcher Höhe den Aufsichtsratsmitgliedern eine jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (6) Die Aufsichtsratssitzung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (7) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch Versendung per Post oder per E-Mail unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 15. Tag vor der Sitzung versendet wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen gefasst. Diese können in Präsenz, fernmündlich oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Mit Zustimmung aller Aufsichtsräte kann im Einzelfall eine Beschlussfassung auch ohne Versammlung schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich erfolgen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Aufsichtsräten, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zu übersenden ist. Die Übermittlung in elektronischer Form ist ausreichend.

- (9) Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 von Hundert der Gesamtzahl der Aufsichtsräte nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann ist die nächste Versammlung hinsichtlich des gleichen Tagesordnungspunktes ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsräte beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung wirksam abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen zur Veräußerung und Teilung des Unternehmens oder Beteiligung und Zusammenschluss des Unternehmens an bzw. mit anderen Unternehmen ist eine Mehrheit von mindestens 80 von Hundert aller Aufsichtsräte notwendig.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Selbige hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte zu informieren.
- (2) Der Aufsichtsrat empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestätigung des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung einschließlich der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Weiter ist er zuständig für
- a) die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 - b) Empfehlungen zur Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen;
 - c) eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zum Erlass einer Geschäftsordnung des Geschäftsführers.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Dauer der Anstellung beträgt bis zu fünf Jahren. Wiederholte Anstellungen sind zulässig.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Prokura erteilt und auch widerrufen werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten mindestens zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsvollmacht erteilen.

- (4) Dem Geschäftsführer obliegt eigenverantwortlich die laufende Geschäftsführung unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Geschäftsordnungen - insbesondere die der Geschäftsführung mit den dortigen Zustimmungserfordernissen -, der Beteiligungsrichtlinie des Burgenlandkreises und der Weisungen und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 9 und des Aufsichtsrates nach § 11.
- (5) Der Geschäftsführer berichtet den Gesellschaftern mindestens halbjährig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.

§ 13 Beiräte

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann unbeschadet der Absätze 2 und 3 zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung bis zu drei Beiräte berufen. Die Tätigkeit der Mitglieder eines Beirates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, die über ein eigenes Gewerbegebiet verfügen, einen separaten ständigen Beirat bilden. Auch dieser Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung in allen Fragen, die den Bestand, die Weiterentwicklung und die Neuerrichtung von Gewerbegebieten betreffen. Die jeweiligen Bürgermeister dieser Gemeinden sind Mitglieder des Beirates. Der Beirat kann sich im Einvernehmen mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Ebenso soll die Gesellschafterversammlung zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung einen ständigen Wirtschaftsbeirat berufen, der sich aus bis zu 8 Personen, vorrangig aus der regionalen Wirtschaft, einschließlich der Finanzwirtschaft, zusammensetzen soll. Die Gesellschafterversammlung ist bei der Auswahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates frei. Der Beirat kann sich im Einvernehmen mit der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanzplan, Vermögensplan und Stellenplan) für das Folgejahr einschließlich einer mittelfristigen Planung auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung quartalsweise über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass das Jahresergebnis des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich unterschritten wird, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat einzuholen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der Regelungen des 3. Buches Handelsgesetzbuch (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des 3. Buches HGB für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der Vorschriften des 3. Buches HGB prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und zur Beschlussfassung über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Ergebnisses an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB. Sonstige kommunalrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Auf das darüber hinaus bestehende Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises nach §§ 140 KVG LSA, 53, 54 HGrG wird verwiesen.

§ 16 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Die Ausschüttung eines gegebenenfalls erzielten Jahresgewinns erfolgt nicht. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Geschäftszweck nach § 2 einzusetzen.
- (2) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter bei negativem Betriebsergebnis ist in der Summe aller Gesellschafter auf den Betrag von 50.000 € im Wirtschaftsjahr begrenzt (§ 129 Absatz 1 Nr. 6 KVG LSA).

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von 80 von Hundert des stimmberechtigten Kapitals. Das im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommende Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung des Burgenlandkreises verwendet werden. Zum Liquidator soll ein Vertreter des Hauptgesellschafters bestellt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Burgenlandkreises.

§ 19 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollte oder unwirksam werden sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Zur Ausfüllung der entstehenden Regelungslücke tritt eine Regelung, die rechtlich möglich ist und dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die mit der Gründung der Gesellschaft und ihrer Eintragung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (2) Sämtliche Funktionsbezeichnungen und Personenbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer Formulierung für alle Geschlechter.